



Die Feder

Info-Blatt des Gemeindeschreiber- und Geschäftsführerverbandes Luzern

Ausgabe Nr. 3/2019

Einladung zur 150. GV

→ Seite 1

Traktanden der GV

→ Seite 2

Infos zu den Wahlen

→ Seite 2

Infos vom IBR zum Mediationsverfahren

→ Seite 3–4

Weiterer Ausbildungstag GGV

→ Seite 4

Abschluss Fachmodul Recht / Weiterbildungsveranstaltung HSLU

→ Seite 5

Verordnung für die Gemeindeschreiberausbildung ist angepasst

→ Seite 5

Personelles / Editorial

→ Seite 6

Termine

GV GGV Luzern

Freitag, 25. Oktober 2019,
08.30 Uhr, Sempach

Einladung zur 150. Generalversammlung

Der Vorstand lädt herzlich zur Generalversammlung ein am

Freitag, 25. Oktober 2019

Festhalle Seepark, 6204 Sempach

ab 08.30 Uhr **Kaffee und Gipfeli**

09.30 Uhr **Begrüssung durch Guido Solari, Präsident**

im Anschluss **Grusswort Franz Schwegler, Stadtpräsident Sempach**

**Generalversammlung
inkl. Gastbeitrag von Lukas Gresch,
Staatsschreiber Kanton Luzern**

11.30 Uhr **Mittagessen**

ab 14.15 Uhr **Nachmittagsprogramm**

Variante 1 **Vogelwarte Sempach – Besuch Forschungszentrum**
(zu Fuss in ca. 15 Min. erreichbar)

Die Schweizerische Vogelwarte Sempach ist eine gemeinnützige Stiftung für Vogelkunde und Vogelschutz. Sie wurde 1924 als Beringungszentrale zur Erforschung des Vogelzugs im Alpenraum gegründet. Die Schweizerische Vogelwarte Sempach überwacht die einheimische Vogelwelt, erforscht die Lebensweise der wildlebenden Vögel und geht den Ursachen der Bedrohung der Vogelwelt auf den Grund.

Variante 2 **Wakkerführung**
(rund einstündige Führung durch die Altstadt zu Fuss)

Die Stadt Sempach erhielt im Jahr 2017 für die sorgfältige und zeitgemässe Weiterentwicklung ihrer historischen Ortskerne von nationaler Bedeutung und für die breit verankerte Diskussionskultur über das Bauen und Planen in der Gemeinde den Wakkerpreis. Lernen Sie in einer spezifischen Stadtführung, unter der Leitung einer Fachperson, die ausgezeichneten Objekte und Verfahren kennen.

ca. 16.15 Uhr **Schlusstrunk in der Festhalle Seepark**



Traktanden der Generalversammlung

1. Genehmigung des Jahresberichts 2018/2019
2. Genehmigung der Jahresrechnung 2018/2019
3. Festsetzung der Gemeinde- und Aktivmitgliederbeiträge
4. Wahlen für die Amtsdauer 2019-2021
 - 4.1. Mitglieder des Vorstandes
 - 4.2. des Präsidenten
 - 4.3. der Revisionsstelle
5. Ernennung eines Ehrenmitglieds
6. Verschiedenes
 - 6.1. Überarbeitung Berufsleitbild
 - 6.2. Tätigkeit des Staatsschreibers, Informationen von Lukas Gresch, Staatsschreiber Luzern

Die Aktiv-, Ehren- und Freimitglieder sowie alle Gäste heissen wir ganz herzlich willkommen und freuen uns auf interessante und gemütliche Stunden.

Die Einladungen wurden elektronisch verschickt.

Der Vorstand

Gültige Stimmabgabe bei Wahlen

Und wieder stehen Wahlen vor der Tür. Es stellen sich im Zusammenhang mit der Gültigkeit von Stimmabgaben in allen Urnengängen ähnliche Fragen. Daher informieren wir über Erkenntnisse aus den vergangenen kantonalen Wahlen bzw. über Besonderheiten bei den eidgenössischen Wahlen:

Eigenhändiges Ausfüllen des Wahlzettels

In einem Wahlkreis wurde der Name eines Kandidaten auf rund 200 Wahlzetteln handschriftlich kumuliert. Die Zettel wurden an Stimmberechtigte verteilt. Nach § 72 Absatz 1a StRG sind Stimm- und Wahlzettel ungültig, wenn sie bei der persönlichen oder der brieflichen Stimmabgabe anders als handschriftlich ausgefüllt oder abgeändert sind. Wahlzettel sind daher immer von den Stimmberechtigten selber auszufüllen. Die einzigen Ausnahmen sind in den §§ 59 und 61 StRG erwähnt (Schreibunfähigkeit). Entdeckt das Urnenbüro daher mehr als einen Wahlzettel, der von der gleichen Person ausgefüllt wurde, sind alle diese Wahlzettel bis auf einen für ungültig zu erklären. Ab einer gewissen Anzahl Wahlzettel mit gleicher Schrift wird der Vorgang auch strafrechtlich relevant. Nach Artikel 282^{bis} des Strafgesetzbuches (StGB) ist wegen Stimmenfangs strafbar, wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt. Planmässig heisst, dass es in einem grösseren Rahmen geschehen muss, z.B. im Quartier, einer Berufsgruppe oder einer Partei. Nicht ausreichend ist es, wenn es sich nur um wenige Zettel handelt (z.B. innerhalb einer Familie). Wenn Ihnen eine grössere Anzahl mit gleicher Handschrift ausgefüllte Zettel auffällt, bitten wir Sie, mit der Abteilung Gemeinden des Kantons Rücksprache zu nehmen.

Zulässige Kandidatenstimmen

Bei den Proporzahlen (Nationalrat) sind nur Kandidierende wählbar, die auf einer Nationalratsliste des Kantons Luzern stehen. Da es sich um eidgenössische Wahlen handelt, können diese Personen aber auch ausserhalb des Kantons Luzern Wohnsitz haben. Einzige Voraussetzung ist, dass sie in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind. Von den gültigen Kandidierenden kann wie immer für den Wahlsonntag eine Liste aus dem SESAM-Programm ausgedruckt werden.

Bei den Ständeratswahlen handelt es sich um kantonale Wahlen. Wählbar sind alle Personen, die im Kanton Luzern in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind. Auslandschweizerinnen und –schweizer sowie Personen mit Wohnsitz in anderen Kantonen sind daher nicht wählbar.

Massgebender Zeitpunkt für Wählbarkeit

Wie bereits an den Schulungen ausgeführt wurde, müssen die Wählbarkeitsvoraussetzungen erst im Zeitpunkt der Wahl erfüllt sein (Alter, Bürgerrecht, Wohnsitz).

Abteilung Gemeinden des Kantons Luzern



Mediation in der öffentlichen Verwaltung des Kantons Luzern— Bestandesaufnahme

Beitrag von Madeleine Grauer, Dozentin und Projektleiterin an der Hochschule Luzern Wirtschaft, Institut für Betriebs- und Regionalökonomie (IBR)

Am letzten Weiterbildungsanlass des Gemeindeschreiber- und Geschäftsführerverbands Luzern GGV vom 3. September unter dem Titel «Personalrecht und Mediation» wurden Möglichkeiten aufgezeigt, wie bei (drohenden) Konflikten in der öffentlichen Verwaltung vorgegangen werden kann.

Arbeitsplatzkonflikte können in einem letzten Schritt immer mittels eines personalrechtlichen Entscheids auf einer rechtlichen Grundlage «gelöst» werden. Schwieriger gestaltet es sich bei Konflikten bei vom Volk gewählten Exekutivmitgliedern: Der Kanton Luzern kennt kein Amtsenthebungsverfahren, was bedeutet, dass die uneinigen Gemeinderäte und Gemeinderätinnen als Kollegialbehörde Entscheide für die Gemeinde treffen müssen.

Die beiden Referierenden, Andrea Amsler von der Dienststelle Personal Luzern und André Bieri, Rechtsanwalt und Mediator, waren sich einig: Das Recht kann bei Konflikten nur den Rahmen bilden. Weitaus wichtiger ist es, Konflikte proaktiv anzugehen und mit den Beteiligten nachhaltige Lösungen zu finden. «Wir scheitern nicht an den Niederlagen, die wir erleiden, sondern an den Auseinandersetzungen, die wir nicht führen».

Mediation als Konfliktlösungsinstrument

Mediation ist ein anerkanntes Instrument, um Konflikte anzugehen. Mediation lädt die Beteiligten bei (drohenden) Konflikten dazu ein, sich ihrer eigenen Interessen bewusst zu werden und gemeinsam nachhaltige, von allen Beteiligten getragene Lösungen zu erarbeiten. Wenn ein Konflikt zu weit fortgeschritten ist, kann Mediation nur noch bedingt helfen. Insbesondere Führungspersonen sollen konfliktträchtige Situationen im Auge behalten und rechtzeitig Hilfe von aussen holen: «Für eine Mediation war es zu spät» (Zeitungsartikel betr. Konflikt in der Gemeinde Wohlen) sollte keine Erkenntnis sein!

Mediation geht davon aus, dass die Konfliktbeteiligten selber Experten und Expertinnen ihrer «Knacknuss» sind. Die (externe) Mediatorin resp. der Mediator begleitet die Beteiligten lediglich in ihrem Prozess und versucht, die unterschiedlichen Sichtweisen offen zu legen. Die Beteiligten finden selber eine mögliche und für alle tragbare und akzeptable Lösung.

Lösungsorientiertes Handeln

- Mediation verfolgt das Ziel einer «win-win»-Situation.
- Das Verfahren einer Mediation ist klar und transparent. Es werden verschiedene Phasen durchlaufen, wobei immer wieder die Möglichkeit besteht, dass sich die Beteiligten für ihre Interessen ausserhalb des Mediationsprozesses beraten lassen können.
- Das Mediationsverfahren ist zeitlich absehbar. Entweder kommt es nach Abschluss der Phasen zu einer Vereinbarung oder das Mediationsverfahren wird abgebrochen (und die Interessen werden im schlimmsten Fall gerichtlich geltend gemacht).
- Aufgrund des klaren Ablaufs sind die Kosten eines Mediationsverfahrens abschätzbar und um einiges geringer als beim «Aussitzen» einer Situation mit finanziellen Folgen aufgrund Kündigung, Motivationsverlust, arbeitsplatzbedingte Arbeitsunfähigkeit oder ein Gerichtsverfahren.

Grundsätze des Mediationsverfahrens

- Mediation findet in einem Vertrauensrahmen statt: es gehen keine Informationen ohne gegenseitige Absprache an Personen ausserhalb der am Prozess Beteiligten.
- Offenheit: die am Prozess Beteiligten liefern alle notwendigen Informationen für den Prozess.
- Die am Prozess Beteiligten entscheiden selbstbestimmt, was sie preisgeben möchten.
- Neutralität und Allparteilichkeit: Der Mediator bzw. die Mediatorin verfolgt keine eigenen Interessen und nimmt die Anliegen aller Beteiligten gleichermaßen wahr.
- Freiwilligkeit: Das Mediationsverfahren ist freiwillig und kann jederzeit von allen Beteiligten (einschliesslich des Mediators bzw. der Mediatorin) beendet werden.



Mediation in Luzerner Gemeinden

Madeleine Grauer hat anlässlich ihrer Weiterbildung zur Mediatorin den Bekanntheitsgrad von Mediation und deren konkrete Anwendung in Luzerner Gemeinden untersucht. «Wenn Mediation etabliert wäre, wäre das gut!», so die Aussage eines Interviewpartners.

Es wurden Interviews mit Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreibern aus 6 Luzerner Gemeinden, dem Geschäftsführer des Verbands Luzerner Gemeinden (VLG), dem Präsidenten des GGV sowie der Leiterin der Ombudsstelle der Stadt Luzern geführt. Fazit ist: Konflikte gibt es überall, aber Mediation als Konfliktlösungsmethode wird kaum angewandt. Es besteht die Befürchtung, als vorgesetzte Person als «unfähig» dazustehen, sollte man den Konflikt nicht selber in den Griff bekommen – was dazu führt, dass Mediation praktisch nur noch für die «gute Trennung» in Erwägung gezogen wird. Die Erkenntnis der Untersuchung ist: Mediation und Mediationsverfahren soll in den Luzerner Gemeinden als Konfliktlösungsmethode bekannt und anerkannt gemacht werden und die Entscheidungsträger sollen darin unterstützt werden, das Instrument konkret anzuwenden. Das Institut für Betriebs- und Regionalökonomie ist daran, ein entsprechendes Konzept zu entwickeln.

Informationen zu Mediation

Sind Sie interessiert an einem Mediationsverfahren? Falls Sie nähere Informationen wünschen, so konsultieren Sie die Website des Schweizerischen Dachverbands Mediation.

Des Weiteren bietet die Hochschule Luzern Wirtschaft, IBR Unterstützung an, falls Fragen in einem (sich abzeichnenden) Konflikt vorhanden sind. Die Hochschule Luzern ist Mitglied beim Verein Mediation Zentralschweiz VMZS. Die Vorgaben des Schweizerischen Dachverbands Mediation SDM bilden Grundlage für qualifizierte Mediationsarbeit. Die Hochschule Luzern, IBR ist Anbieterin der Weiterbildung «CAS Mediation Grundlagen»

Weiterführende Unterlagen

- Präsentation Weiterbildungsanlass
www.ggv-lu.ch/Homepage/uploads/Documents/GGV%20Weiterbildung%20vom%2003.09.2019%20Handout.pdf
- Schweizerischer Dachverband Mediation
www.mediation-ch.org
- Weiterbildung CAS Mediation Grundlagen
<https://www.hslu.ch/de-ch/wirtschaft/weiterbildung/cas/ibr/mediation-grundlagen/>
- Der Untersuchungsbericht von Madeleine Grauer kann unter madeleine.grauer@hslu.ch angefordert werden.

Branchen- ausbildung GGV

Ab Januar 2020 kann ein vierter Ausbildungstag der erweiterten Branchenausbildung angeboten werden.

Die Lernenden werden neu wie folgt ausgebildet:

1. GGV-Tag: Niederlassung und Aufenthalt | Bürgerrecht | Zivilstandsrecht (November 1. Lehrjahr)
2. GGV-Tag: Ehe-, Güter- und Erbrecht (Januar 2. Lehrjahr)
3. GGV-Tag: Planungs- und Baurecht (Januar 3. Lehrjahr)
- NEU 4. GGV-Tag: Steuerrecht | Sozialversicherungsrecht und Wirtschaftliche Sozialhilfe (Januar 3. Lehrjahr)

Weiterhin wird eine Lernkontrolle über alle GGV-Themen durchgeführt. (März 3. Lehrjahr)

Die zuständige Ausbildungskommission des GGV hat die Bedürfnisse der Ausbildungsbetriebe aufgenommen und einen vierten GGV-Tag für die Themen Steuerrecht, Sozialversicherungsrecht und Wirtschaftliche Sozialhilfe in Zusammenarbeit mit dem VWBZ organisiert. Es ist ein zentrales Anliegen der Ausbildungskommission, dass die Lernenden der öffentlichen Verwaltungen eine ganzheitliche Ausbildung im öffentlichen Recht erhalten. Dazu gehören auch die wichtigen Themen Steuerrecht, Sozialversicherungsrecht und Wirtschaftliche Sozialhilfe. Starten wird im Januar 2020 die Generation 2017-2020, d.h. die 3. Lehrjahr-Lernenden. Die Einladungen zum 4. GGV-Tag werden vom VWBZ versandt.

Haben Sie Fragen? Wenden Sie sich bitte direkt an den Präsidenten der Ausbildungskommission:
Philipp Schärli,
philipp.schaerli@buchrain.ch
T 041 444 20 22.



Abschluss Fachmodul Recht

27 Absolventinnen und Absolventen haben das Fachmodul Recht bestanden. Die Weiterbildung dauerte vom August 2018 bis Juli 2019. Die Diplomfeier fand am 5. September 2019 statt.

Herzliche Gratulation an die erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen:

Roger Andermatt, Gemeinde Arth; Ilona Bättig, Gemeinde Ruswil; Jana Bieri, Dienststelle Steuern des Kantons Luzern; Nadine Brun, Gemeinde Buttisholz; Patricia Bühlmann, Gemeinde Nottwil; Sara Di Giulio, Grundbuchamt Luzern Ost, Geschäftsstelle Kriens; Eveline Egli, Gemeinde Buttisholz; Nadja El Hemdi, Gemeinde Männedorf; Alex Estermann, Gemeinde Hildisrieden; Sandra Fankhauser, Gemeinde Entlebuch; Michaela Gamma, Gemeinde Greppen; Lara Huwiler, Gemeinde Walchwil; Rabea Huwiler, Gemeinde Meggen; Nadine Illi, Gemeinde Weggis; Samira Lokmic, Stadt Zug; Sarah Lötscher, Gemeinde Emmen; Stefanie Nascimento Gomes, Gemeinde Wikon; Andrea Odermatt, Gemeinde Ennetmoos; Jasmin Scherrer, Gemeinde Knutwil; Nicole Schnüriger, Gemeinde Meierskappel; Livia Stadelmann, Gemeinde Schüpfheim; Nathalie Stalder, Gemeinde Inwil; Fabian Steiger, Stadt Adliswil; Sandra Steinmann-Hodel, Gemeinde Altishofen und Ebersecken; Mirjam Vetter, Gemeinde Flühli; Petra Waldis, Gemeinde Vitznau; Sina Zemp, Gemeinde Oberkirch



Die glücklichen Absolventinnen und Absolventen mit Lehrgangsleitung an der Diplomfeier im Wilden Mann in Luzern

Infoveranstaltung Weiterbildungen

Das IBR lädt für die folgenden Info-Veranstaltungen zu den Verwaltungsweiterbildungen ein:

Montag, 21. Oktober 2019, 18:15 Uhr

Dienstag, 11. Februar 2020, 18:15 Uhr

Die Info-Veranstaltungen finden an der HSLU – Wirtschaft, Zentralstrasse 9 in Luzern (Raum siehe Info-Monitor beim Eingang) statt. Weitere Informationen zu den einzelnen Angeboten finden Sie auf der Website

www.hslu.ch/verwaltungsweiterbildung. Auf der Website können Sie sich für die Info-Veranstaltungen anmelden.

Regierungsrat hat Verordnung angepasst

Eine Arbeitsgruppe (Meyer Guido, juristischer Mitarbeiter Abteilung Gemeinden; Lötscher Alex, HSLU; Obi Peter, VLG-Vertreter; Ottiger Daniel, Präsident GSPK; Studer Marco, Vorstandsmitglied GGV; Winiger Martina, Vorstandsmitglied GGV) hat an zwei intensiven Besprechungen die Verordnung über die Erteilung des Fähigkeitszeugnisses als Gemeindeschreiber und Gemeindeschreiberinnen überarbeitet und mit den neuen Bezeichnungen versehen.

Der Regierungsrat hat die Änderungen der Verordnung beschlossen und per 1. August 2019 in Kraft gesetzt. Teilnehmende, welche im August 2019 mit dem Fachausweis öffentliche Verwaltung starten, werden die Ausbildung zum Gemeindeschreiber oder zur Gemeindeschreiberin nach dem neuen Modell absolvieren (Fachausweis öffentliche Verwaltung; Fachmodul Verwaltungsmanagement; CAS Recht öffentliche Verwaltung inklusive Fallstudienmodul Recht sowie das CAS Public Management und Politik).

Die Gemeindeschreiberausbildung konnte somit den heutigen Hochschulstrukturen angepasst werden.



Personelles

Eintritt

Ambauen Michelle, GSS Werthenstein, Gesuch vom 18.07.2019
Bättig Livia, Verwaltungsfachfrau Triengen, Gesuch vom 19.08.2019
Bättig Sonja, GSS II Hohenrain, Gesuch vom 01.07.2019
Burri Tamara, Verwaltungsfachfrau Schötz, Gesuch vom 17.07.2019
Fink Vreni, Sachbearbeiterin Malters, Gesuch vom 08.09.2019
Moser-Lötscher Ursula, Verwaltungsfachfrau Nottwil, Gesuch vom 27.06.2019
Muri Selin, Verwaltungsfachfrau Oberkirch, Gesuch vom 18.07.2019

Storno Austritt

Blum-Brunner Claudia, Menznau

Neue GS

Arnold Irene, GS Horw per 01.01.2020
Gamma Michaela, GS Greppen per 01.09.2019
Winiger Martina, GS Wikon per 01.12.2019

Todesfälle

Lang Martin, Hochdorf, Freimitglied, verstorben am 04.07.2019

Impressum

Herausgeber

Gemeindeschreiber- und
Geschäftsführerverband Luzern GGV
www.ggv-lu.ch

FEDER Nr. 4/2019

Redaktionsschluss: 01.12.2019

Redaktion

Martina Winiger

Einsendungen

Gemeinde Buttisholz
Martina Winiger, Gemeindeschreiber-Stv.
Oberdorf 4, 6018 Buttisholz
martina.winiger@buttisholz.ch

Erscheint

4x jährlich

Auflage

400 Exemplare

Hinweis Editorial

Jeder/jedem Schreibenden ist es thematisch freigestellt, sich zu äussern. Es handelt sich nicht um Beiträge, die mit der Meinung des Vorstands übereinstimmen müssen.

Editorial

Klimawandel

Klimawandel. Wer hat diesen Begriff in den vergangenen Wochen nicht auch mitbekommen. Ja, dieser Begriff ist tatsächlich aktuell in aller Munde. Zeitungen, Broschüren, Radiomeldungen und haufenweise Fernsehsendungen sind einzig und allein diesem Wort verfallen.

Wissenschaftler können eindeutig Veränderungen im Klimasystem, welche nachweislich durch Treibhausgase verursacht werden, nachweisen. Es kann somit gesagt werden, dass die Erwärmung eindeutig ist. Der menschliche Einfluss auf das Klima ist offensichtlich.

Bei näherer Betrachtung sind allerdings die Auswirkungen doch eher weiter weg. Einzig, die vielen Hitzetage bleiben den Menschen in Erinnerung. Doch beim nächsten Witterungsumschlag sind die tropischen Verhältnisse sehr rasch wieder vergessen. Bereits nach ein paar Regentage beklagen sich viele und wünschen sich wieder schöneres Wetter.

Die Auswirkungen des Klimawandels sind allerdings nicht bloss etwas wärmere Temperaturen. Nein, für die Schweiz sind trockene Sommer, heftige Niederschläge, wesentlich mehr Hitzetage und schneearme Winter die Folge. Von diesen Ereignissen sind Berggemeinden aber auch Agglomerationsgemeinden betroffen. Kleine Dörfer wie auch grosse Städte.

Marco Studer, GS Hasle